

# Geschäftsreglement der Verwaltung

## Der Gemeindeschreiber

Organisations- entwicklung	Art. 1 Als Stabsstelle des Gemeinderates ist der Gemeindeschreiber verantwortlich für die Organisationsentwicklung. Er überprüft periodisch den Aufgabenkatalog und die Organisationsstruktur bezüglich Zweckmässigkeit und Effizienz. Er unterbreitet dem Gemeinderat – falls nötig – Optimierungsvorschläge.
Personalver- antwortlicher	Art. 2 Als Personalchef ist der Gemeindeschreiber zuständig für alle Gemeindeangestellten, mit Ausnahme des gemeindeeigenen pädagogischen Personals.  Er ist verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der personalpolitischen Grundlagen sowie für die Personalführung gemeinsam mit den Ressortleitern des Gemeinderates.  Er sorgt für die regelmässige Durchführung von Mitarbeitergesprächen und –qualifikationen sowie für die Personalentwicklung.
Geschäftsfüh- rung der Ver- waltung	Art. 3 Als Verwaltungschef stellt der Gemeindeschreiber die zielgerichtete, effiziente und rechtmässige Geschäftsführung der Verwaltungsabteilungen sicher.
Gemeinde- schreiber	Art. 4 Der Gemeindeschreiber ist ermächtigt, über die im Voranschlag bewilligten Mittel bis zu Fr. 5'000.00 zu verfügen.

## Die Verwaltung

Organisation	Art. 5 Der Gemeinderat erlässt und ändert die Verwaltungsorganisation. Er stellt eine aufgabenorientierte, effiziente Organisationsstruktur, eine ausreichende Stellenbemessung sowie eine zweckmässige Infrastruktur sicher.
--------------	--

Stellenbeschreibungen	Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Stellen sind in Stellenbeschreibungen festgehalten.
Gemeindeangestellte	Art. 7 Die Gemeindeangestellten sind verantwortlich, dass die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Sie nehmen ihre Kompetenzen wahr und sorgen für den entsprechenden Informationsfluss. Sie organisieren sich so, dass die Aufgaben zielgerichtet und effizient erfüllt werden können.
Stellenplan	Art. 8 Der Gemeinderat erlässt und ändert den Stellenplan auf Antrag des Gemeindeschreibers.
Anstellung, Entlassung, Besoldung	Art. 9 Angestellte der Lohnklassen 1 - 13 werden vom Gemeindeschreiber – in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten – angestellt, besoldet oder entlassen.  Über die Anstellung, Besoldung und Entlassung ab Lohnklasse 14 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeschreibers.  Lehrlinge werden vom Gemeindeschreiber in Absprache mit dem Lehrlingsverantwortlichen angestellt.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Geschäftsreglement tritt auf Beginn der neuen Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.

Seegräben, 19. Juli 2005 tr

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:            Der Schreiber:

P. Derron

W. Trümpy